

Satzung

Kirchlicher Förderverein St. Johanneskapelle Zarten

I. Name und Sitz

§ 1

- (1) Der Verein führt den Namen Kirchlicher Förderverein St. Johanneskapelle Zarten e.V. und hat seinen Sitz in 79199 Kirchzarten, Ortsteil Zarten.
- (2) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

II. Zweck

§ 2

- (1) Zweck des Vereins ist die ideelle und materielle Förderung und Unterstützung der Katholischen Kirchengemeinde Dreisamtal (Körperschaft des öffentlichen Rechts), 79199 Kirchzarten
 - a) bei der Instandhaltung der St. Johanneskapelle einschließlich Innenausstattung und bei entsprechenden Neuanschaffungen,
 - b) bei der Pflege und Instandhaltung des Kapellengartens,
 - c) bei der Organisation von kirchlichen Veranstaltungen in Zarten,
- (2) Der Satzungszweck wird insbesondere durch Ansammlung der hierzu erforderlichen Mittel und durch entsprechende Zuweisungen und Beiträge an die Katholische Kirchengemeinde Dreisamtal verwirklicht. Die Weiterleitung der gesammelten Mittel an die Kirchengemeinde darf nicht mit Auflagen des Vereins über Zeitraum und Art der Ausführung sowie die Auftragsvergabe verbunden werden; die Entscheidungsbefugnis des Stiftungsrates der Katholischen Kirchengemeinde Dreisamtal wird durch diese Satzung nicht eingeschränkt. Der Verein verfolgt ausschließlich kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Er ist ein Förderverein im Sinn von § 58 Nr. 1 AO, der seine Mittel ausschließlich zur Förderung der Kath. Kirchengemeinde bzw. Seelsorgeeinheit verwendet.

(3) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei der Auflösung des Vereins für ihre Mitgliedschaft keinerlei Entschädigung. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

III. Mitgliedschaft/Beitrag/Datenschutz

§ 3

(1) Mitglieder des Vereins können alle natürlichen und juristischen Personen werden, die die Zwecke des Vereins fördern und sich zur Zahlung eines Jahresbeitrages verpflichten.

(2) Die Aufnahme von Mitgliedern erfolgt durch eine schriftliche Beitrittserklärung an den Vorstand, der über die Aufnahme entscheidet.

(3) Die Mitgliedschaft endet

a) bei natürlichen Personen durch Tod, bei juristischen Personen durch Auflösung;

b) durch schriftliche Austrittserklärung eines Mitglieds an den Vorstand; diese ist nur zum Ende eines Kalenderjahres möglich;

c) durch Ausschluss eines Mitglieds durch den Vorstand wegen den Verein schädigenden Verhaltens oder Nichterfüllung der Beitragspflicht.

Gegen den Beschluss des Vorstands nach Satz 1 Buchstabe c) kann der Betroffene Berufung an die Mitgliederversammlung einlegen; diese entscheidet endgültig. Bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung ruhen die Mitgliedschaftsrechte des Betroffenen.

(4) Die Höhe des Jahresbeitrags wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Der Vorstand kann ihn bei Bedürftigkeit ganz oder teilweise erlassen.

§ 4

Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden die personenbezogenen Daten unter Beachtung des Gesetzes über den Kirchlichen Datenschutz (KDG) verarbeitet.

IV. Organe des Vereins

§ 5

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand.

§ 6

(1) Der Mitgliederversammlung obliegen:

- a) die Wahl der Vorstandsmitglieder gem. § 6 Abs. 1 Buchst. a), b) und d),
- b) die Wahl der Prüfer gem. § 8,
- c) die Entgegennahme des Tätigkeits- und Kassenberichts des Vorstandes sowie die Erteilung der Entlastung,
- d) die Festsetzung des Jahresbeitrags gem. § 3 Abs. 4,
- e) die Beschlussfassung über die Änderungen der Satzung, des Vereinszwecks und Auflösung des Vereins gem. § 10.

(2) Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet jedes Jahr in den ersten 4 Monaten statt.

(3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn das Vereinsinteresse es erfordert oder wenn wenigstens 1/3 der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe der Gründe beim Vorstand beantragt.

(4) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorsitzenden oder den stellvertretenden Vorsitzenden. Die Einladung zur Mitgliederversammlung mit Tagesordnung ist spätestens 3 Wochen vor dem Versammlungstermin in Textform an die zuletzt mitgeteilte Anschrift zuzustellen.

(5) Jede satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende. Stimmberechtigt sind alle anwesenden Mitglieder. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit das Gesetz oder die Satzung nichts anderes bestimmen. Stimmenthaltungen bleiben unberücksichtigt. Jedes Mitglied hat eine Stimme, die nicht übertragbar ist. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

(6) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung wird ein Protokoll gefertigt, das durch den amtierenden Vorsitzenden sowie den Schriftführer unterzeichnet wird.

§ 7

- (1) Der Vorstand besteht aus
- a) dem/der Vorsitzenden,
 - b) dem/der stellvertretenden Vorsitzenden,
 - c) einem/einer Vertreter/in der Katholischen Kirchengemeinde Dreisamtal,
 - d) dem/der Schriftführer/in,
 - e) dem/der Rechner/in.

Der Vertreter der Kirchengemeinde Dreisamtal wird vom zuständigen Stiftungsrat jeweils für die Dauer seiner Amtsperiode entsandt. Die Vorstandsmitglieder nach Absatz 1 a, b, d und e werden von der Mitgliederversammlung gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

(2) Die Amtsdauer des Vorstandes beträgt 4 Jahre. Scheidet der Vertreter der Kirchengemeinde (z.B. durch Rücktritt) aus, wählt der Pfarrgemeinderat einen Nachfolger für die Dauer der verbleibenden Amtszeit. Scheiden andere Vorstandsmitglieder vorzeitig aus, so wählt der Vorstand einen Nachfolger für die Dauer der verbleibenden Amtszeit.

(3) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Vorstandsmitglieder, darunter der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende, gemeinsam vertreten. Im Innenverhältnis wird bestimmt, dass sein Stellvertreter zur Vertretung nur befugt ist, wenn der Vorsitzende verhindert ist.

(4) Der Vorstand besorgt ehrenamtlich alle Geschäfte des Vereins, soweit sie nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.

(5) Der Vorstand ist bei Bedarf, oder wenn es mindestens drei Vorstandsmitglieder verlangen, einzuberufen. Die Einladung zur Vorstandssitzung erfolgt durch den Vorsitzenden oder den stellvertretenden Vorsitzenden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn wenigstens drei Vorstandsmitglieder, darunter der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende, anwesend sind. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet der amtierende Vorsitzende. Über die Beschlüsse ist ein Protokoll zu fertigen, dass vom amtierenden Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterschreiben ist.

§ 8

Die Mitglieder des Vorstands haften dem Verein nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

V. Prüfung, Information

§ 9

Die Buch- und Kassenführung des Vereins ist mindestens zweijährig durch zwei von der Mitgliederversammlung jeweils für 4 Jahre gewählte Prüfer, die nicht dem Vorstand angehören, zu prüfen. Sie erstatten der Mitgliederversammlung Bericht über das Ergebnis ihrer Buch- und Kassenprüfung.

§ 10

Der jeweilige Pfarrer der Kirchengemeinde Dreisamtal wird zu den Sitzungen des Vorstandes und der Mitgliederversammlung eingeladen. Er erhält jeweils eine Mehrfertigung der Protokolle über die Sitzungen des Vorstandes und der Mitgliederversammlung.

VI. Änderung der Satzung, des Vereinszwecks und Auflösung des Vereins; Mitteilungspflichten

§ 11

(1) Die Änderung der Satzung einschl. der Änderung des Vereinszweckes sowie die Auflösung des Vereins können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der in der Mitgliederversammlung erschienenen Mitglieder beschlossen werden. Hierüber darf nur abgestimmt werden, wenn dieser Punkt in der nach § 5 Abs. 4 bekannt gegebenen Tagesordnung enthalten war.

(2) Beschlüsse gem. Absatz 1 bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit im Außenverhältnis der Zustimmung des Stiftungsrates der Kirchengemeinde Dreisamtal.

§ 12

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an die Kirchengemeinde Dreisamtal, die es ausschließlich und unmittelbar für kirchliche Zwecke im Sinne des § 2 zu verwenden hat.

§ 13

Diese Satzung, zukünftige Satzungsänderungen sowie die Auflösung des Vereins werden der Kirchengemeinde Dreisamtal und dem Erzbischöflichen Ordinariat Freiburg mitgeteilt.

Ursprünglich Satzung vom 18.02.2010.

Fassung nach den Änderungen in den Mitgliederversammlungen vom 23.02.2016, 05.02.2019, 18.02.2020 und nach dem Eintrag in das Vereinsregister als „e.V.“ am 13.05.2020